

Bremen, den 24.09.2014

Pressemitteilung 8 / 2014

Staatsanwaltschaft erhebt weitere Anklage im „Beluga – Verfahren“

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat u.a. gegen einen ehemaligen Geschäftsführer der Beluga Shipping GmbH eine dritte Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bremen wegen vier Fällen des Betrugs und der Untreue im jeweils besonders schweren Fall erhoben.

Der Angeschuldigte ist hinreichend verdächtig, sich in den Jahren 2007 – 2010 wegen Betruges im besonders schweren Fall mit einem Schaden von insgesamt 10 Mio. USD zu Lasten eines Hamburger Reeders dadurch strafbar gemacht zu haben, dass er den Erwerber von Gesellschaftsanteilen an insgesamt vier Einschiffskommanditgesellschaften bewusst über die Höhe von bestehenden Verbindlichkeiten dieser Einschiffskommanditgesellschaften gegenüber einer chinesischen Schiffsbauwerft getäuscht hat. Der Angeschuldigte hatte im Frühjahr 2007 insgesamt vier Schiffsneubauten bei einer chinesischen Schiffsbauwerft zu einem Baupreis von je ca. 23 Mio. USD zuzüglich ca.12 Mio € in Auftrag

gegeben. Für jeden dieser Schiffsneubauten wurde eine Einschiffskommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) gegründet, bei denen der Angeschuldigte stets auch Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft war. Da eine Finanzierung dieser Schiffsneubauten über Kreditinstitute nicht weiter möglich war, eine Stornierung der Schiffsbauaufträge jedoch auch nicht erfolgen sollte, wurde Kontakt zum Geschädigten aufgenommen, dessen Unternehmensgruppe schließlich die Gesellschaftsanteile an den Einschiffskommanditgesellschaften übernahm und auch die Komplementärin ersetzte. Parallel hierzu veranlasste der Angeschuldigte die Nachverhandlung der Baupreise, um durch vermeintlich höhere Baukosten sogenannte Kommissionszahlungen der Werft an eine Gesellschaft des Angeschuldigten zu verschleiern. Die chinesische Schiffsbauwerft erklärte sich bereit, ohne dass es tatsächlich zu signifikanten Kostensteigerungen gekommen war, über die bestehenden vier Schiffsbauaufträge neue (rückdatierte) Verträge abzuschließen, in denen der Baupreis nunmehr mit jeweils ca. 26 Mio. USD zuzüglich ca. 13 Mio. € vereinbart wurde. Ferner erklärte sich die chinesische Schiffsbauwerft bereit, die Differenz zu den echten Baukosten als sogenannte Kommissionszahlung an eine Gesellschaft des Angeschuldigten (ENESTE) zurückzuzahlen. Diese Kommissionszahlungen betragen pro Schiffsneubau 2,5 Mio USD. Aus den Bauverträgen waren diese Kommissionszahlungen nicht ersichtlich. Für den Geschädigten war ebenso wenig erkennbar, dass ursprünglich Bauaufträge mit niedrigeren Baupreisen abgeschlossen worden waren. Die Einschiffskommanditgesellschaften hatten nachfolgend die nachverhandelten höheren Schiffsbaupreise zu zahlen. Bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an den Einschiffskommanditgesellschaften wurde der Geschädigte durch den

Angeschuldigten bewusst nicht darauf hingewiesen, dass somit die von den Einschiffskommanditgesellschaften zu tragen Schiffsneubaukosten mindestens um die darin enthaltene Kommissionsabrede überhöht war.

Ferner ist der Angeschuldigte verdächtig, als Gesellschafter der Einschiffskommanditgesellschaft Beluga Shipping GmbH & Co. KG MS „Beluga Mobilisation“ und Geschäftsführer und Gesellschafter deren Komplementärgesellschaft, der Beluga E-Serie Zweite Beteiligungs GmbH, sich im August 2010 in zwei Fällen der Untreue im besonders schweren Fall mit einem Schaden von insgesamt 3,55 Mio.€ zum Nachteil eines Mitgesellschafters der Einschiffskommanditgesellschaft strafbar gemacht zu haben. Hiernach hat der Angeschuldigte rechtsgrundlos und ohne Kenntnis seines Mitgesellschafters Zahlungen i.H.v. insgesamt 5 Mio. € an eine Gesellschaft außerhalb der Beluga Unternehmensgruppe (ENESTE) vorgenommen, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Angeschuldigte war.

Schließlich ist der Angeschuldigte verdächtig, sich im Jahre 2010 des Betruges im besonders schweren Fall u.a. zum Nachteil des Finanzinvestors Oaktree dadurch strafbar gemacht zu haben, dass er u.a. als Kommanditist von 10 Einschiffskommanditgesellschaften und Geschäftsführer der jeweiligen Komplementärgesellschaften im Zuge einer Übertragung dieser Kommanditanteile bewusst über die Höhe der vom Angeschuldigten angeblich erbrachten Kommanditeinlagen täuschte und hierdurch insgesamt einen Schaden von etwa 8 Mio. Euro verursachte.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Angeschuldigte, gegen den mittlerweile drei Anklagen zur Wirtschaftsstrafkammer des

Landgerichtes erhoben wurden, in denen ihm Vermögensdelikte mit einer Gesamtschadenssumme im zweistelligen Millionenbereich zur Last gelegt werden, im Falle einer Verurteilung mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen hat.

Vor diesem Hintergrund hat sie daher auch von einer Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten gemäß § 154 Abs. 1 StPO insoweit abgesehen, als gegen ihn auch Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit Spendenzahlungen für die Beluga School for Life (RTL-Spendenmarathon) und wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz (Panzerlieferungen nach Myanmar) geführt worden sind.

Gemäß § 154 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit von der Verfolgung einer Tat abzusehen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die ein Beschuldigter wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Passade

Pressesprecher

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de